



Beschluss

TOP I.6 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Verbesserungen im Arzthaftungsrecht“

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Verbesserungen im Arzthaftungsrecht“ zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister teilen die Ansicht der Arbeitsgruppe, dass bei Infektionsfällen durch Krankenhauskeime eine Beweislastumkehr bezogen auf die haftungsbegründende Kausalität zugunsten der Patientin oder des Patienten für den Fall angeordnet werden sollte, dass (1) die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, (2) die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut oder (3) die Empfehlungen der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert-Koch-Institut nicht beachtet worden sind; die Beweislastumkehr sollte nicht eintreten, wenn die oder der für die Einhaltung der Krankenhaushygiene Verantwortliche nachweist, dass sie oder er zwar andere, aber mindestens gleichwertige Maßnahmen angewendet hat. Außerdem sollte ein Einsichtsrecht für die durch eine Infektion betroffenen Patientinnen und Patienten in die in § 23 Absatz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes genannten anonymisierten Unterlagen geschaffen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister teilen weiterhin die Ansicht der Arbeitsgruppe, dass Gutachten, die im Auftrag der Schlichtungsstelle einer Landesärztekammer erstellt wurden, in Erweiterung des § 411a ZPO als Sachverständigenbeweis verwertet werden



können sollten, sofern die Bestellung und Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters im Einvernehmen der Parteien erfolgt ist und der Verwertung dieses Gutachtens im Prozess nicht widersprochen wird. Flankierend sollte klargestellt werden, dass die Gutachterin oder der Gutachter nicht gem. § 41 Nr. 8 ZPO abgelehnt werden kann.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der in Deutschland gegebenen Rahmenbedingungen derzeit kein Modell eines Patientenentschädigungs- bzw. Härtefallfonds vorgeschlagen werden kann, das Verbesserungen im Arzthaftungsrecht im Sinne einer schnelleren außergerichtlichen oder gerichtlichen Regulierung bei Behandlungsfehlern erwarten lässt. Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Sozialfonds zur Abschwächung von Härtefällen bei Gesundheitsschäden nach ärztlichen Behandlungen und gegebenenfalls seiner konkreten Ausgestaltung und Finanzierbarkeit bleibt der zuständigen Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister vorbehalten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Regelungsvorschlag vorzulegen.